

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Direkte Bundessteuer Verrechnungssteuer Stempelabgaben

Bern, 27. August 2019

Arbeitspapier

Kryptowährungen und Initial Coin/Token Offerings (ICOs/ITOs) als Gegenstand der Vermögens-, Einkommens- und Gewinnsteuer, der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Native-Token	4
2.1 2.2 2.2.1 2.2.2 2.2.3	Vorbemerkungen Steuerliche Behandlung Vermögenssteuer Einkommenssteuer und Verrechnungssteuer Stempelabgaben	4 4
3	Asset-backed-Token	6
3.1 3.2	VorbemerkungenSteuerliche Behandlung von Fremdkapital-Token	
3.2.1 3.2.2 3.2.3 3.2.4 3.2.5 3.2.6	Gewinnsteuer Verrechnungssteuer Stempelabgaben Vermögenssteuer Einkommenssteuer Verrechnungssteuer	7 77 7
3.2.7	Stempelabgaben	
3.3 3.3.1 3.3.2 3.3.3 3.3.4 3.3.5 3.3.6 3.3.7	Steuerliche Behandlung von Eigenkapital-Token Gewinnsteuer Verrechnungssteuer Stempelabgaben Vermögenssteuer Einkommenssteuer Verrechnungssteuer Stempelabgaben	
3.4 3.4.1	Steuerliche Behandlung von Partizipations-Token	
3.4.2 3.4.3 3.4.4 3.4.5	Gewinnsteuer Verrechnungssteuer Stempelabgaben Vermögenssteuer Einkommenssteuer	12 12 12 12
3.4.6	Verrechnungssteuer	13

3.4.7	Stempelabgaben	13
4	Utility-Token	14
4.1	Vorbemerkungen	
4.2 4.2.1	Steuerliche Behandlung von Utility-Token	
4.2.1	Verrechnungssteuer	
4.2.3	Stempelabgaben	
4.2.4	Vermögenssteuer	
4.2.5	Einkommenssteuer	
4.2.6	Verrechnungssteuer	16
4.2.7	Stempelabgaben	16

1 Einleitung

Das Aufkommen und die Verbreitung von digitalen Zahlungsmitteln in der Form von Kryptowährungen – wie beispielsweise Bitcoin und zahlreiche Emissionen von Coins/Token im Rahmen von ICOs/ITOs/TGEs¹ – haben in jüngster Vergangenheit diverse Fragen zur steuerlichen Behandlung dieser Wertrechte aufgeworfen. Das vorliegende Arbeitspapier legt die bisher von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) auf der Grundlage der bestehenden steuerrechtlichen Bestimmungen entwickelte Praxis dar. Diese Steuerpraxis ist eine Momentaufnahme und basiert grundsätzlich auf den der ESTV bis Ende Mai 2019 unterbreiteten Sachverhalten und Transaktionen. Es ist davon auszugehen, dass zum heutigen Zeitpunkt noch nicht alle steuerrechtlichen Fragen gestellt und abschliessend beantwortet sind (z.B. die unentgeltliche Übertragung von Eigenkapital- und Partizipations-Token [vgl. Ziffern 3.3. und 3.4 hiernach] an angestellte Arbeitnehmende). Die Praxisfestlegungen der ESTV und der kantonalen Steuerbehörden werden sich deshalb weiterentwickeln und neuen Konstellationen im Bereich der ICOs/ITOs Rechnung tragen müssen. Falls erforderlich erfolgt auch eine entsprechende Mitteilung der ESTV. Die in diesem Arbeitspapier verwendete Kategorisierung der Coins/Token orientiert sich an der Wegleitung der FINMA für Unterstellungsfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICO) vom 16. Februar 2018.

Die Ausführungen im vorliegenden Arbeitspapier gliedern sich in zwei Teile. In einem ersten Teil wird die steuerliche Behandlung der Kryptowährungen in der Form von reinen digitalen Zahlungsmitteln (nachfolgend Native-Token/Payment Token) dargelegt, die von Investoren im Privatvermögen gehalten werden. Der zweite Teil befasst sich einerseits mit den Steuerfolgen der im Rahmen von ICOs/ITOs ausgegebenen Coins/Token mit geldwerten Rechten gegenüber einer Gegenpartei (nachfolgend Asset-backed-Token) und anderseits mit der Ausgabe von Utility-Token. Der zweite Teil beleuchtet sowohl die Ebene des Investors (Privatvermögen oder ggf. unselbständig Erwerbstätigkeit) als auch diejenige des Emittenten. Auf Wunsch von kantonalen Steuerverwaltungen äussert sich das vorliegende Arbeitspapier auch zu Belangen der ausschliesslich kantonalen Vermögenssteuer.

Die steuerliche Gewinnermittlung richtet sich nach der handelsrechtskonformen Erfolgsrechnung (vgl. Art. 58 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer; DBG; SR 642.11), sofern keine steuerrechtlichen Korrekturvorschriften vom handelsrechtlichen Gewinnausweis zu beachten sind (sog. Massgeblichkeitsprinzip). Handelsrechtlich nicht verbuchte Aufwendungen können steuerrechtlich nicht geltend gemacht werden.

Fragen können an folgende E-Mail-Adresse gestellt werden: krypto@estv.admin.ch

_

¹ ICO (Initial Coin Offering), ITO (Initial Token Offering) oder auch TGE (Token Generating Event) ist eine weitgehend unregulierte Methode des Crowdfundings, die von Firmen verwendet wird, deren Geschäftsmodell auf Kryptowährungen basiert.

2 Native-Token

2.1 Vorbemerkungen

Native-Token (auch Payment-Token genannt) sind digitale Wertrechte, die in Abhängigkeit ihrer Verbreitung und Infrastruktur zum Einsatz als Zahlungsmittel geeignet sind. Der Emittent hat gegenüber dem Investor keine Verpflichtung zur Leistung einer bestimmten Zahlung oder Erbringung einer Dienstleistung.

2.2 Steuerliche Behandlung

2.2.1 Vermögenssteuer

Bei Native-Token in der Form von reinen digitalen Zahlungsmitteln handelt es sich um eine bewertbare, bewegliche (handelbare) Sache und somit um einen immateriellen Vermögenswert, der steuerrechtlich unter das bewegliche Kapitalvermögen zu subsumieren ist. Native Token unterliegen folglich der kantonal geregelten Vermögenssteuer² und sind am Ende der Steuerperiode zum Verkehrswert³ zu bewerten. Ist kein aktueller Bewertungskurs ermittelbar, ist der Native-Token zum ursprünglichen Kaufpreis, umgerechnet in Schweizer Franken, zu deklarieren.

2.2.2 Einkommenssteuer und Verrechnungssteuer

Das blosse Halten von über Kryptobörsen erworbenen Native-Token in der Form von reinen digitalen Zahlungsmitteln generiert in aller Regel keine Einkünfte oder Erträge, die der Einkommenssteuer und der Verrechnungssteuer unterliegen⁴.

Werden einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer Lohnzahlungen oder Gehaltsnebenleistungen in Form von Native-Token ausgerichtet, handelt es sich um steuerbares Erwerbseinkommen⁵, welches auf dem Lohnausweis (Ziffer 1 oder Ziffer 3) auszuweisen ist. Als Betrag aufzuführen ist der Wert im Zeitpunkt des Zuflusses (Vereinnahmung einer Leistung oder des Erwerbs eines festen Rechtsanspruchs auf eine Leistung), umgerechnet in Schweizer Franken.

Das Kaufen und Verkaufen von Native-Token ist steuerlich den Transaktionen mit herkömmlichen Zahlungsmitteln (Währungen) gleichzustellen. Die aus solchen Transaktionen resultierenden Gewinne und Verluste stellen bei natürlichen Personen im Privatvermögen grundsätzlich steuerfreie Kapitalgewinne oder nicht abzugsfähige Kapitalverluste dar⁶. Je nach Art, Umfang und Finanzierung der Transaktionen liegt keine private Vermögensverwaltung, sondern selbständige Erwerbstätigkeit vor. Im zweiten Fall gelten die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Native-Token als gewerbsmässig und unterliegen der Einkommenssteuer⁷. Verluste sind steuerlich abzugsfähig, wenn sie verbucht worden sind.

Beim Schürfen oder Mining von Native-Token werden im weitesten Sinne Zahlungsmittel geschöpft. Der Aufwand des Schürfens wird i.d.R. mit Native-Token entschädigt. Solche Token werden demzufolge nicht über eine Kryptobörse erworben, sondern stellen die Entschädigung für

² Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 StHG

³ Die ESTV publiziert die Steuerwerte der verbreitetsten Kryptowährungen in der Kursliste

⁴ Art. 16 Abs. 1 DBG e contrario und Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) e contrario

⁵ Art. 17 Abs. 1 DBG

⁶ Art. 16 Abs. 3 DBG und Art. 4 Abs. 1 VStG e contrario

⁷ Art. 18 Abs. 2 DBG / sinngemässe Anwendung der Kriterien gemäss Kreisschreiben Nr. 36 über den gewerbsmässigen Wertschriftenhandel vom 27. Juli 2012 (KS 36)

das Schürfen dar. Sofern die allgemeinen Kriterien einer selbständigen Erwerbstätigkeit erfüllt sind, gelten solche Entschädigungen steuerlich als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit⁸.

Die Ausgabe von Native-Token unterliegt nicht der Verrechnungssteuer⁹.

2.2.3 Stempelabgaben

Native-Token in der Form von reinen digitalen Zahlungsmitteln qualifizieren nicht als steuerbare Urkunden i.S. des Stempelgesetzes und sind infolgedessen weder Gegenstand der Emissionsabgabe¹⁰ noch der Umsatzabgabe¹¹.

⁸ Art. 18 Abs. 1 DBG

⁹ Art. 4 Abs. 1 VStG e contrario

¹⁰ Art. 1 Abs. 1 Bst. a. des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (StG) e contrario

¹¹ Art. 1 Abs. 1 Bst. b. StG e contrario

3 Asset-backed-Token

3.1 Vorbemerkungen

Im Gegensatz zu den Native-Token verkörpern im Rahmen eines ICOs oder ITOs ausgegebene Asset-backed-Token geldwerte Rechte gegenüber der Gegenpartei bzw. des Emittenten. Die Rechte bestehen aus einer festen Entschädigung oder aus einer bestimmten, im Voraus festgelegten Partizipation des Investors am einem Referenzwert (bspw. einer Erfolgsgrösse) des Unternehmens des Emittenten. Die steuerrechtliche Einordnung eines Asset-backed-Token hängt massgeblich davon ab, wie das zivilrechtliche Rechtsverhältnis zwischen Investor und Emittent ausgestaltet ist. Sämtliche vertraglichen Verpflichtungen des Emittenten gegenüber dem Investor sind steuerlich zu beurteilen und für die einzelnen Steuerarten separat zu würdigen.

Die im Markt bislang in Erscheinung getretenen Token mit geldwerten Rechten lassen sich in die folgenden drei Kategorien einteilen:

- 1. Fremdkapital-Token: Diese Token beinhalten die rechtliche oder faktische Verpflichtung des Emittenten zur Rückzahlung des ganzen oder eines wesentlichen Teils der Investition sowie gegebenenfalls zur Leistung einer Zinszahlung.
- Eigenkapital-Token: Diese Token sehen keine Verpflichtung des Emittenten zur Rückzahlung der Investition vor. Das Anrecht des Investors bezieht sich auf eine Geldleistung, welche sich an einem bestimmten Verhältnis zum Gewinn und/oder Liquidationsergebnis bemisst.
- Partizipations-Token: Diese Token umfassen keine Verpflichtung des Emittenten zur Rückzahlung der Investition. Das Anrecht des Investors bezieht sich auf einen verhältnismässigen Anteil an einer bestimmten Grösse des Emittenten (beispielsweise EBIT, Lizenzertrag oder Umsatz).

Nachfolgend wird die steuerliche Behandlung der drei Token-Kategorien für die Ebenen Emittent und Investor (Privatvermögen) dargestellt. Für die Ebene des Emittenten wird die Annahme getroffen, dass es sich um eine Aktiengesellschaft mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz handelt.

3.2 Steuerliche Behandlung von Fremdkapital-Token

Fremdkapital-Token werden im Rahmen einer kollektiven Mittelbeschaffung vom Emittenten ausgegeben. Sie lauten i.d.R. auf feste Beträge und gewähren Anspruch auf Rückzahlung der gesamten oder eines wesentlichen Teils der Investition und gegebenenfalls auf eine Zinszahlung. Sie dienen dem Gläubiger zum Nachweis, zur Geltendmachung oder zur Übertragung der Forderung.

Fremdkapital-Token sind steuerlich als Forderungspapiere (Obligationen) zu gualifizieren.

Steuerliche Behandlung Ebene Emittent

3.2.1 Gewinnsteuer

Die entgegengenommenen Mittel aus der kollektiven Mittelbeschaffung stellen keinen steuerbaren Ertrag dar und werden in der Bilanz als Fremdkapital ausgewiesen. Allfällige Zinszahlungen an die Investoren sind grundsätzlich geschäftsmässig begründeter Aufwand und somit steuerlich abzugsfähig¹².

3.2.2 Verrechnungssteuer

Zinsen in periodischer Form oder in der Form von Einmalentschädigungen auf Obligationen¹³ unterliegen der Verrechnungssteuer¹⁴.

3.2.3 Stempelabgaben

Die Ausgabe von Obligationen¹⁵ ist von der Umsatzabgabe ausgenommen¹⁶. Der Handel mit Obligationen unterliegt demgegenüber grundsätzlich der Umsatzabgabe¹⁷.

Steuerliche Behandlung Ebene Investor

3.2.4 Vermögenssteuer

Bei Fremdkapital-Token handelt es sich um bewegliches Kapitalvermögen, das Gegenstand der kantonal geregelten Vermögenssteuer ist¹⁸ und welches am Ende der Steuerperiode zum Verkehrswert zu bewerten ist. Ist kein aktueller Bewertungskurs ermittelbar, ist der Fremdkapital-Token, umgerechnet zum ursprünglichen Kaufpreis in Schweizer Franken zu deklarieren.

3.2.5 Einkommenssteuer

Im Zeitpunkt der Ausgabe der Fremdkapital-Token liegt eine einkommensneutrale Vermögensumschichtung vor. Zinsen in periodischer Form oder in der Form von Einmalentschädigungen (Emissionsdisagio und/oder Rückzahlungsagio als Differenz zwischen Ausgabe- und Rückzahlungswert) auf Obligationen unterliegen der Einkommenssteuer¹⁹ im Zeitpunkt der Realisation.

Werden einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer Lohnzahlungen oder Gehaltsnebenleistungen in Form von Fremdkapital-Token ausgerichtet, handelt es sich um steuerbares Erwerbseinkommen²⁰, welches auf dem Lohnausweis (Ziffer 1 oder Ziffer 3) auszuweisen ist. Als Betrag aufzuführen ist der Wert im Zeitpunkt des Zuflusses (Vereinnahmung einer Leistung oder des Erwerbs eines festen Rechtsanspruchs auf eine Leistung), umgerechnet in Schweizer Franken.

Das Kaufen und Verkaufen von Fremdkapital-Token ist steuerlich den Transaktionen mit herkömmlichen Wertschriften gleichzustellen. Die aus solchen Transaktionen resultierenden Gewinne und Verluste stellen bei natürlichen Personen im Privatvermögen grundsätzlich steuerfreie Kapitalgewinne oder nicht abzugsfähige Kapitalverluste dar²¹. Je nach Art, Umfang und Finanzierung der Transaktionen liegt keine private Vermögensverwaltung, sondern selbständige Er-

¹² Art. 58 Abs. 1 DBG, Art. 24 Abs. 1 StHG

¹³ Art. 4 Abs. 1 Bst. a VStG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 VStV / KS Nr. 47 Obligationen

¹⁴ Art. 4 Abs. 1 Bst. a VStG i.V.m. Art. 18f. VStV

¹⁵ Art. 4 Abs. 3 StG

¹⁶ Art. 14 Abs. 1 Bst. a StG

¹⁷ Art. 13 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 StG

¹⁸ Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 StHG

¹⁹ Art. 20 Abs. 1 Bst. a oder b DBG, Art. 7 Abs. 1 StHG

²⁰ Art. 17 Abs. 1 DBG

²¹ Art. 16 Abs. 3 DBG

werbstätigkeit vor. Im zweiten Fall gelten die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Fremdkapital-Token als gewerbsmässig und unterliegen der Einkommenssteuer²². Verluste sind steuerlich abzugsfähig, wenn sie verbucht worden sind.

3.2.6 Verrechnungssteuer

Zinsen in periodischer Form oder in der Form von Einmalentschädigungen auf Obligationen²³ unterliegen der Verrechnungssteuer²⁴.

3.2.7 Stempelabgaben

Der Handel mit Obligationen²⁵ unterliegt grundsätzlich der Umsatzabgabe²⁶, vorliegend zum Satz für inländische Urkunden.

3.3 Steuerliche Behandlung von Eigenkapital-Token

Eigenkapital-Token werden im Rahmen einer kollektiven Mittelbeschaffung vom Emittenten ausgegeben, ohne dass dabei (digitale) Beteiligungsrechte in der Form von Aktien, Partizipationsoder Genussscheinen begründet oder Obligationen oder Anteile an kollektiven Kapitalanlagen ausgegeben werden. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Emittenten und dem Investor ist ein Vertragsverhältnis, das keinen Rückzahlungsanspruch der Investition vorsieht. Der Investor hat Anrecht auf eine Geldleistung, welche sich an einem bestimmten Verhältnis zum jährlich in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Gewinn und/oder Liquidationsergebnis bemisst. Der Anspruch des Investors auf eine jährliche Zahlung besteht unabhängig davon, ob der Emittent den Aktionären eine Dividende ausschüttet und hängt weder von den aktienrechtlichen Vorschriften über die gesetzlichen Reserven noch von einem Beschluss der Generalversammlung ab.

Eigenkapital-Token gelten steuerlich als derivative Finanzinstrumente eigener Art (sui generis).

Steuerliche Behandlung Ebene Emittent

3.3.1 Gewinnsteuer

Wie unter Ziffer 3.3. hiervor ausgeführt, handelt es sich bei der Entgegennahme von Mitteln aus der kollektiven Mittelbeschaffung im Rahmen der Ausgabe von Eigenkapital-Token weder um Fremdkapital noch um Eigenkapital. Die zugeflossenen Mittel qualifizieren als steuerbarer Ertrag und sind im Zeitpunkt der Emission in der Erfolgsrechnung als Ertrag auszuweisen. Eine vertragliche Verpflichtung zur Umsetzung eines bestimmten Projekts rechtfertigt die aufwandswirksame Buchung einer Rückstellung. Die entsprechenden Verpflichtungen sind mittels Whitepaper oder sonstigen Verträgen und Businessplänen nachzuweisen. Die nicht mehr benötigten Rückstellungen sind nach der Go-Live-Phase erfolgswirksam aufzulösen.

Zahlungen aufgrund des Anrechts der Investoren auf eine Geldleistung, welche sich an einem bestimmten Verhältnis zum Gewinn bemisst, sind grundsätzlich als geschäftsmässig begründeter Aufwand, und somit steuerlich abzugsfähiger Aufwand²⁷, zu qualifizieren. Dies bedingt jedoch, dass nachgewiesen werden kann, wer die Leistungsempfänger im Zeitpunkt der Ertragsfälligkeit sind. Werden ferner die unter Ziff. 3.3.2 hiernach erwähnten Schwellenwerte überschritten, bleibt

²² Art. 18 Abs. 2 DBG / sinngemässe Anwendung der Kriterien gemäss KS 36

²³ Art. 4 Abs. 1 Bst. a VStG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 VStV / KS Nr. 47 Obligationen

²⁴ Art. 4 Abs. 1 Bst. a VStG

²⁵ Art. 4 Abs. 3 StG

²⁶ Art. 13 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 StG

²⁷ Art. 58 Abs. 1 DBG, Art. 25 StHG

eine Umqualifikation der entsprechenden Zahlungen als verdeckte Gewinnausschüttung vorbehalten

Alternativ zur oben beschriebenen Verbuchung wird im konkreten Einzelfall und beim Vorliegen von Asset-backed-Token auch die nachfolgend beschriebene Verbuchungsart steuerlich akzeptiert. Die Verbuchung der im Rahmen des ICO vereinnahmten Mittel erfolgt in einem ersten Schritt im Konto «Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung». Die laufenden Projektentwicklungskosten werden in einem Betriebsaufwandkonto erfasst. Anschliessend werden die Projektentwicklungskosten mit der Buchung «Selbst erarbeite Aktiven an Aktivierte Eigenleistung (Erfolgsrechnung)» aktiviert; dies, sofern die Aktivierungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sind die Aktivierungsvoraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt direkt eine Sollbuchung über das Konto «Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung». In einem zweiten Schritt wird der Saldo des Kontos «selbst erarbeitete Aktiven» mit dem Saldo des Kontos «Vorauszahlung ohne Rückerstattungsverpflichtung» verrechnet. Betreffend der geschäftsmässigen Begründetheit des Kontos «Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung» werden analoge Voraussetzungen wie an den Nachweis einer Rückstellung gestellt.

3.3.2 Verrechnungssteuer

Eigenkapital-Token sind keine Steuerobjekte gemäss Art. 4 Abs. 1 VStG. Die Zahlungen sind daher keine der Verrechnungssteuer unterliegenden Erträge wie Zinsen auf Obligationen, Dividenden, Ausschüttungen kollektiver Kapitalanlagen und Zinsen auf Kundenguthaben²⁹. Sie stellen auch keine Gewinne aus Geldspielen, Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung dar³⁰.

Die ESTV behält sich vor, die Verrechnungssteuer zu erheben, sofern die zwei nachfolgenden, kumulativ zu erfüllenden Schwellenwerte nicht eingehalten werden:

- Die Aktionäre des Emittenten dürfen im Zeitpunkt der jeweiligen Ertragsfälligkeiten gesamthaft maximal 50% der ausgegebenen Token halten. Mit dieser Einschränkung wird sichergestellt, dass der überwiegende Anteil der Gewinne nicht verrechnungssteuerfrei an Token-Halter fliesst, die gleichzeitig Aktionäre sind.
- 2. Die definierte Gewinnbeteiligungsquote muss im Ergebnis dazu führen, dass die Zahlungen an die Token-Halter 50% des EBIT nicht übersteigen. Mit dieser Einschränkung wird sichergestellt, dass das unternehmerische Risiko der Eigenkapitalgeber nach Zuweisung der Gewinnbeteiligungsquote an die Token-Halter noch angemessen entschädigt wird.

Die Prüfung des Vorliegens einer allfälligen Steuerumgehung bleibt vorbehalten.

3.3.3 Stempelabgaben

Die Ausgabe von Eigenkapital-Token unterliegt nicht der Emissionsabgabe, da keine Beteiligungsrechte gemäss Art. 5 Abs. 1 StG ausgegeben werden. Soweit dem von Beteiligungsinhabern entrichteten Kaufpreis für die Eigenkapital-Token eine entsprechende Gegenleistung entgegensteht, liegt auch kein Zuschuss vor³¹.

Steuerliche Behandlung Ebene Investor

²⁸ Expertsuisse: Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht (mit letzter Änderung vom 30.04.2019), neue Frage 10.3 "Verbuchung von ICOs mit Herausgabe von Asset Token"

²⁹ Art. 4 Abs. 1 VStG e contrario

³⁰ Art. 6 VStG e contrario

³¹ Art. 5 Abs. 2 Bst. a StG e contrario

3.3.4 Vermögenssteuer

Bei Eigenkapital-Token handelt es sich um bewegliches Kapitalvermögen, das Gegenstand der kantonal geregelten Vermögenssteuer ist³² und welches am Ende der Steuerperiode zum Verkehrswert zu bewerten ist. Ist kein aktueller Bewertungskurs ermittelbar, ist der Eigenkapital-Token, umgerechnet zum ursprünglichen Kaufpreis in Schweizer Franken zu deklarieren.

3.3.5 Einkommenssteuer

Im Zeitpunkt der Ausgabe der Eigenkapital-Token liegt eine einkommensneutrale Vermögensumschichtung vor. Zahlungen qualifizieren vollumfänglich als Erträge aus beweglichem Kapitalvermögen und unterliegen der Einkommenssteuer³³. Den Investoren steht kein Recht auf eine steuerneutrale Rückzahlungim Umfang des ursprünglich investierten Betrags zu, da im Liquidationsfall vertraglich keine Rückzahlungsverpflichtung des Emittenten besteht. Entsprechende Verluste stellen steuerlich nicht abzugsfähige Kapitalverluste dar.

Werden einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer Lohnzahlungen oder Gehaltsnebenleistungen in Form von Eigenkapital-Token ausgerichtet, handelt es sich um steuerbares Erwerbseinkommen³⁴, welches auf dem Lohnausweis (Ziffer 1 oder Ziffer 3) auszuweisen ist. Als Betrag aufzuführen ist der Wert im Zeitpunkt des Zuflusses (Vereinnahmung einer Leistung oder des Erwerbs eines festen Rechtsanspruchs auf eine Leistung), umgerechnet in Schweizer Franken.

Das Kaufen und Verkaufen von Eigenkapital-Token ist steuerlich den Transaktionen mit herkömmlichen Wertschriften gleichzustellen. Die aus solchen Transaktionen resultierenden Gewinne und Verluste stellen bei natürlichen Personen im Privatvermögen grundsätzlich steuerfreie Kapitalgewinne oder nicht abzugsfähige Kapitalverluste dar³⁵. Je nach Art, Umfang und Finanzierung der Transaktionen liegt keine private Vermögensverwaltung, sondern selbständige Erwerbstätigkeit vor. Im zweiten Fall gelten die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Eigenkapital-Token als gewerbsmässig und unterliegen der Einkommenssteuer³⁶. Verluste sind steuerlich abzugsfähig, wenn sie verbucht worden sind.

3.3.6 Verrechnungssteuer

Eigenkapital-Token sind keine Steuerobjekte gemäss Art. 4 Abs. 1 VStG. Die Zahlungen sind daher keine der Verrechnungssteuer unterliegenden Erträge wie Zinsen auf Obligationen, Dividenden, Ausschüttungen kollektiver Kapitalanlagen und Zinsen auf Kundenguthaben³⁷. Sie stellen auch keine Gewinne aus Geldspielen, Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung dar³⁸. Die Zahlungen unterliegen folglich nicht der Verrechnungssteuer.

3.3.7 Stempelabgaben

Sofern Eigenkapital-Token keinen Bezug auf steuerbare Urkunden i.S. des Stempelsteuergesetzes nehmen, unterliegen Sekundärmarkttransaktionen mit Eigenkapital-Token nicht der Umsatzabgabe.

³² Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 StHG

³³ Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG, Art. 7 Abs. 1 StHG

³⁴ Art. 17 Abs. 1 DBG

³⁵ Art. 16 Abs. 3 DBG

³⁶ Art. 18 Abs. 2 DBG / sinngemässe Anwendung der Kriterien gemäss KS 36

³⁷ Art. 4 Abs. 1 VStG e contrario

³⁸ Art. 6 VStG e contrario

3.4 Steuerliche Behandlung von Partizipations-Token

Partizipations-Token werden im Rahmen einer kollektiven Mittelbeschaffung vom Emittenten ausgegeben, ohne dass dabei (digitale) Beteiligungsrechte in der Form von Aktien, Partizipationsoder Genussscheinen begründet oder Obligationen oder Anteile an kollektiven Kapitalanlagen ausgegeben werden. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Emittenten und dem Investor ist ein Vertragsverhältnis, das keinen Rückzahlungsanspruch der Investition vorsieht. Der Investor hat Anrecht auf einen verhältnismässigen Anteil an einer bestimmten Grösse des Emittenten (beispielsweise EBIT, Lizenzertrag oder Umsatz). Der Anspruch des Investors auf eine jährliche Zahlung besteht unabhängig davon, ob der Emittent den Aktionären eine Dividende ausschüttet und hängt weder von den aktienrechtlichen Vorschriften über die gesetzlichen Reserven noch von einem Beschluss der Generalversammlung ab.

Partizipations-Token gelten steuerlich als derivative Finanzinstrumente eigener Art (sui generis).

Steuerliche Behandlung Ebene Emittent

3.4.1 Gewinnsteuer

Wie unter Ziffer 3.4. hiervor ausgeführt handelt es sich bei der Entgegennahme von Mitteln aus der kollektiven Mittelbeschaffung im Rahmen der Ausgabe von Partizipations-Token weder um Fremdkapital noch um Eigenkapital. Die zugeflossenen Mittel qualifizieren als steuerbarer Ertrag und sind im Zeitpunkt der Emission in der Erfolgsrechnung als Ertrag auszuweisen. Eine vertragliche Verpflichtung zur Umsetzung eines bestimmten Projekts rechtfertigt die aufwandswirksame Buchung einer Rückstellung. Die entsprechenden Verpflichtungen sind mittels Whitepaper oder sonstigen Verträgen und Businessplänen nachzuweisen. Die nicht mehr benötigten Rückstellungen sind nach der Go-Live-Phase erfolgswirksam aufzulösen.

Zahlungen aufgrund des Anrechts der Investoren auf einen verhältnismässigen Anteil an einer bestimmten Grösse des Emittenten (beispielsweise EBIT, Lizenzertrag oder Umsatz) sind grundsätzlich geschäftsmässig begründeter Aufwand und somit steuerlich abzugsfähig³⁹. Dies bedingt jedoch, dass nachgewiesen werden kann, wer die Leistungsempfänger im Zeitpunkt der Ertragsfälligkeit sind Werden ferner die unter Ziff. 3.4.2 hiernach erwähnten Schwellenwerte überschritten, bleibt eine Umqualifikation der entsprechenden Zahlungen als verdeckte Gewinnausschüttung vorbehalten

Alternativ zur oben beschriebenen Verbuchung wird im konkreten Einzelfall und beim Vorliegen von Asset-backed-Token auch die nachfolgend beschriebene Verbuchungsart steuerlich akzeptiert. Die Verbuchung der im Rahmen des ICO vereinnahmten Mittel erfolgt in einem ersten Schritt im Konto «Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung». Die laufenden Projektentwicklungskosten werden in einem Betriebsaufwandkonto erfasst. Anschliessend werden die Projektentwicklungskosten mit der Buchung «Selbst erarbeite Aktiven an Aktivierte Eigenleistung (Erfolgsrechnung)» aktiviert; dies, sofern die Aktivierungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sind die Aktivierungsvoraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt direkt eine Sollbuchung über das Konto «Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung». In einem zweiten Schritt wird der Saldo des Kontos «selbst erarbeitete Aktiven» mit dem Saldo des Kontos «Vorauszahlung ohne Rückerstattungsverpflichtung» verrechnet. Betreffend der geschäftsmässigen Begründetheit des Kontos «Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung» werden analoge Voraussetzungen wie an den Nachweis einer Rückstellung gestellt.

³⁹ Art. 58 Abs. 1 DBG, Art. 25 StHG

⁴⁰ Expertsuisse: Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht (mit letzter Änderung vom 30.04.2019), neue Frage 10.3 "Verbuchung von ICOs mit Herausgabe von Asset Token"

3.4.2 Verrechnungssteuer

Partizipations-Token sind keine Steuerobjekte gemäss Art. 4 Abs. 1 VStG. Die Zahlungen sind daher keine der Verrechnungssteuer unterliegenden Erträge wie Zinsen auf Obligationen, Dividenden, Ausschüttungen kollektiver Kapitalanlagen und Zinsen auf Kundenguthaben⁴¹. Sie stellen auch keine Gewinne aus Geldspielen, Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung dar⁴².

Die ESTV behält sich vor, die Verrechnungssteuer zu erheben, sofern die zwei nachfolgenden, kumulativ zu erfüllenden Schwellenwerte nicht eingehalten werden:

- Die Aktionäre des Emittenten dürfen im Zeitpunkt der jeweiligen Ertragsfälligkeiten gesamthaft maximal 50% der ausgegebenen Token halten. Mit dieser Einschränkung wird sichergestellt, dass der überwiegende Anteil der Gewinne nicht verrechnungssteuerfrei an Token-Halter fliesst, die gleichzeitig Aktionäre sind.
- 2. Die definierte Gewinnbeteiligungsquote muss im Ergebnis dazu führen, dass die Zahlungen an die Token-Halter 50% des EBIT nicht übersteigen. Mit dieser Einschränkung wird sichergestellt, dass das unternehmerische Risiko der Eigenkapitalgeber nach Zuweisung der Gewinnbeteiligungsquote an die Token-Halter noch angemessen entschädigt wird.

Die Prüfung des Vorliegens einer allfälligen Steuerumgehung bleibt vorbehalten.

3.4.3 Stempelabgaben

Die Ausgabe von Partizipations-Token unterliegt nicht der Emissionsabgabe, da keine Beteiligungsrechte gemäss Art. 5 Abs. 1 StG ausgegeben werden. Soweit dem von Beteiligungsinhabern entrichteten Kaufpreis für die Partizipations-Token eine entsprechende Gegenleistung entgegensteht, liegt auch kein Zuschuss vor⁴³.

Steuerliche Behandlung Ebene Investor

3.4.4 Vermögenssteuer

Bei Partizipations-Token handelt es sich um bewegliches Kapitalvermögen, das Gegenstand der kantonal geregelten Vermögenssteuer ist, und welches am Ende der Steuerperiode zum Verkehrswert zu bewerten ist. Ist kein aktueller Bewertungskurs ermittelbar, ist der Partizipations-Token, umgerechnet zum ursprünglichen Kaufpreis in Schweizer Franken zu deklarieren.

3.4.5 Einkommenssteuer

Im Zeitpunkt der Ausgabe der Partizipations-Token liegt eine einkommensneutrale Vermögensumschichtung vor. Zahlungen qualifizieren als Erträge aus beweglichem Kapitalvermögen und unterliegen der Einkommenssteuer⁴⁴. Den Investoren steht kein Recht auf eine steuerneutrale Rückzahlung im Umfang des ursprünglich investierten Betrags zu, da im Liquidationsfall vertraglich keine Rückzahlungsverpflichtung des Emittenten besteht. Entsprechende Verluste stellen steuerlich nicht abzugsfähige Kapitalverluste dar.

Werden einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer Lohnzahlungen oder Gehaltsnebenleis-

⁴¹ Art. 4 Abs. 1 VStG e contrario

⁴² Art. 6 VStG e contrario

⁴³ Art. 5 Abs. 2 Bst. a StG e contrario

⁴⁴ Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG, Art. 7 Abs. 1 StHG

tungen in Form von Partizipations-Token ausgerichtet, handelt es sich um steuerbares Erwerbseinkommen⁴⁵, welches auf dem Lohnausweis (Ziffer 1 oder Ziffer 3) auszuweisen ist. Als Betrag aufzuführen ist der Wert im Zeitpunkt des Zuflusses (Vereinnahmung einer Leistung oder des Erwerbs eines festen Rechtsanspruchs auf eine Leistung), umgerechnet in Schweizer Franken.

Das Kaufen und Verkaufen von Partizipations-Token ist steuerlich den Transaktionen mit herkömmlichen Wertschriften gleichzustellen. Die aus solchen Transaktionen resultierenden Gewinne und Verluste stellen bei natürlichen Personen im Privatvermögen grundsätzlich steuerfreie Kapitalgewinne oder nicht abzugsfähige Kapitalverluste dar⁴⁶. Je nach Art, Umfang und Finanzierung der Transaktionen liegt keine private Vermögensverwaltung, sondern selbständige Erwerbstätigkeit vor. Im zweiten Fall gelten die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Partizipations-Token als gewerbsmässig und unterliegen der Einkommenssteuer⁴⁷. Verluste sind steuerlich abzugsfähig, wenn sie verbucht worden sind.

3.4.6 Verrechnungssteuer

Partizipations-Token sind keine Steuerobjekte gemäss Art. 4 Abs. 1 VStG. Die Zahlungen sind daher keine der Verrechnungssteuer unterliegenden Erträge wie Zinsen auf Obligationen, Dividenden, Ausschüttungen kollektiver Kapitalanlagen und Zinsen auf Kundenguthaben⁴⁸. Sie stellen auch keine Gewinne aus Geldspielen, Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung dar⁴⁹. Die Zahlungen unterliegen folglich nicht der Verrechnungssteuer.

3.4.7 Stempelabgaben

Sofern Partizipations-Token keinen Bezug auf steuerbare Urkunden i.S. des Stempelsteuergesetzes nehmen, unterliegen Sekundärmarkttransaktionen mit Partizipations-Token nicht der Umsatzabgabe.⁵⁰,

⁴⁵ Art. 17 Abs. 1 DBG

⁴⁶ Art. 16 Abs. 3 DBG

⁴⁷ Art. 18 Abs. 2 DBG / sinngemässe Anwendung der Kriterien gemäss KS 36

⁴⁸ Art. 4 Abs. 1 VStG e contrario

⁴⁹ Art. 6 VStG e contrario

⁵⁰ Art. 13 Abs. 2 Bst c StG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 StG e contrario

4 Utility-Token

4.1 Vorbemerkungen

Im Gegensatz zu den Asset-backed-Token verkörpern im Rahmen eines ICOs oder ITOs ausgegebene Utility-Token (auch Nutzungs-Token genannt) keine geldwerten Rechte in Form einer festen Entschädigung oder einer bestimmten Partizipation am Unternehmenserfolg des Emittenten. Utility-Token gewähren dem Investor das Recht, digitale Dienstleistungen zu nutzen, die zumeist auf einer (dezentralen) Plattform bereitgestellt werden. Solche Dienstleistungen werden i.d.R. mithilfe einer Blockchain-Infrastruktur erbracht, wobei der Anspruch des Investors auf Zugang zur digitalen Nutzung mittels Token auf die spezifische Plattform und Dienstleitung beschränkt ist. Die vom Emittenten vereinnahmten Mittel sind zweckgebunden und folglich zwingend für die Entwicklung der Dienstleistungen einzusetzen. Die Hingabe der Mittel und die damit verbundene Ausgabe der Token räumen dem Investor das Recht auf ein Tätigwerden des Emittenten i.S. der vertraglichen Vereinbarung ein. Ohne den Utility-Token ist der Zugang zur vertraglich zugesicherten Dienstleistung nicht möglich.

Die steuerrechtliche Einordnung eines Utility-Token hängt massgeblich davon ab, wie das zivilrechtliche Rechtsverhältnis zwischen Investor und Emittent ausgestaltet ist. Sämtliche vertraglichen Verpflichtungen des Emittenten gegenüber dem Investor sind steuerlich zu beurteilen und für die einzelnen Steuerarten separat zu würdigen.

Nachfolgend wird die steuerliche Behandlung der Utility-Token für die Ebenen Emittent und Investor (Privatvermögen) dargestellt. Für die Ebene des Emittenten wird die Annahme getroffen, dass es sich um eine Aktiengesellschaft mit Ansässigkeit in der Schweiz handelt. Weiter wird davon ausgegangen, dass sich der Emittent lediglich dazu verpflichtet, die vereinnahmten Mittel für die Entwicklung der digitalen Dienstleistung einzusetzen und den Investoren den Zugang zur bzw. die Nutzung der Dienstleistung zu ermöglichen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Verpflichtungen des Emittenten gegenüber den Investoren.

4.2 Steuerliche Behandlung von Utility-Token

Utility-Token werden im Rahmen einer kollektiven Mittelbeschaffung vom Emittenten ausgegeben, ohne dass dabei (digitale) Beteiligungsrechte in der Form von Aktien, Partizipations- oder Genussscheinen begründet oder Obligationen oder Anteile an kollektiven Kapitalanlagen ausgegeben werden. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Emittenten und dem Investor ist ein Vertragsverhältnis, das keinen Rückzahlungsanspruch auf die Investition vorsieht. Der Investor hat lediglich das Recht, eine digitale Dienstleistung zu nutzen, die vom Emittenten entwickelt und bereitgestellt wird.

Utility-Token sind grundsätzlich als Auftragsverhältnis⁵¹ zwischen dem Emittenten und dem Investor einzustufen. Der Auftrag besteht darin, dass der Emittent i.S. der vertraglichen Vereinbarung zwischen ihm und den Investoren tätig werden muss.

Steuerliche Behandlung Ebene Emittent

4.2.1 Gewinnsteuer

Wie unter Ziffer 4.2. hiervor ausgeführt, handelt es sich bei der Entgegennahme von Mitteln aus der kollektiven Mittelbeschaffung im Rahmen der Ausgabe von Utility-Token weder um Fremdkapital noch um Eigenkapital. Die zugeflossenen Mittel qualifizieren als steuerbarer Ertrag und sind

⁵¹ Art. 394 ff. OR

im Zeitpunkt der Emission in der Erfolgsrechnung als Ertrag auszuweisen. Eine vertragliche Verpflichtung zur Umsetzung eines bestimmten Projekts rechtfertigt die aufwandswirksame Buchung einer Rückstellung. Die entsprechenden Verpflichtungen sind mittels Whitepaper oder sonstigen Verträgen und Businessplänen nachzuweisen. Die nicht mehr benötigten Rückstellungen sind nach der Go-Live-Phase erfolgswirksam aufzulösen.

Alternativ zur oben beschriebenen steuerlichen Behandlung resp. Verbuchung kann im konkreten Einzelfall und beim Vorliegen von Utility-Token auch die nachfolgend beschriebene Verbuchungsart steuerlich akzeptiert werden. ⁵² Die zugeflossenen Mittel werden als Verbindlichkeit, respektive Vorauszahlung ohne Rückerstattungsanspruch passiviert. Der Grund für die Passivierung der zugeflossenen Mittel liegt darin, dass im Zeitpunkt des Zahlungseinganges noch keine Realisation erfolgt ist. Diese erfolgt beim Vorliegen eines Auftragsverhältnisses erst im Zeitpunkt des eigentlichen Tätigwerdens.

Am Ende der jeweiligen Steuerperiode wird, im Umfang der aufgelaufenen Kosten inkl. eines allfälligen Gewinnzuschlages, das Konto Vorauszahlung ohne Rückerstattungsanspruch mit der Buchung (Vorauszahlung ohne Rückerstattungsanspruch an Ertrag) anteilig aufgelöst. Dieser Gewinnzuschlag ist unabhängig der gewählten Verbuchungsart auszuweisen.

4.2.2 Verrechnungssteuer

Ansprüche aus vertraglichen Auftragsverhältnissen sind keine Steuerobjekte gemäss Art. 4 Abs. 1 VStG. Das Recht, die digitalen Dienstleistungen zu nutzen, stellt daher keinen der Verrechnungssteuer unterliegenden Ertrag dar⁵³. Es stellt auch keinen Gewinn aus Geldspielen, Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung dar⁵⁴.

4.2.3 Stempelabgaben

Die Ausgabe von Utility-Token unterliegt nicht der Emissionsabgabe, da keine Beteiligungsrechte gemäss Art. 5 Abs. 1 StG ausgegeben werden. Soweit dem von Beteiligungsinhabern entrichteten Kaufpreis für die Utility-Token eine entsprechende Gegenleistung entgegensteht, liegt auch kein Zuschuss vor⁵⁵. Utility-Token sind keine steuerbaren Urkunden i.S. des Stempelgesetzes. Ausgabe und Handel unterliegen folglich nicht der Umsatzabgabe⁵⁶

Steuerliche Behandlung Ebene Investor

4.2.4 Vermögenssteuer

Utility-Token sind i.d.R. handelbar und weisen folglich einen Marktwert auf. Utility-Token qualifizieren als bewegliches Kapitalvermögen, das Gegenstand der kantonal geregelten Vermögenssteuer ist⁵⁷ und am Ende der Steuerperiode zum Verkehrswert bewertet wird. Ist kein aktueller Bewertungskurs ermittelbar, ist der Utility-Token zum umgerechneten ursprünglichen Kaufpreis in Schweizer Franken zu deklarieren.

⁵² Expertsuisse: Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht (mit letzter Änderung vom 30.04.2019), ergänzte Frage 10.2 "Verbuchung von ICOs mit Herausgabe von Utility Token"

⁵³ Art. 4 Abs. 1 a VStG contrario

⁵⁴ Art. 6 VStG e contrario

⁵⁵ Art. 5 Abs. 2 Bst. a StG e contrario

⁵⁶ Art. 13 Abs. 1 und 2 StG e contrario

⁵⁷ Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 StHG

4.2.5 Einkommenssteuer

Im Zeitpunkt der Ausgabe der Utility-Token liegt eine einkommensneutrale Vermögensumschichtung vor. Mangels Zahlungen des Emittenten an die Investoren unterbleiben Einkommenssteuerfolgen⁵⁸. Den Investoren steht kein Recht auf eine steuerneutrale Rückzahlung im Umfang des ursprünglich investierten Betrags zu, da im Liquidationsfall vertraglich keine Rückzahlungsverpflichtung des Emittenten besteht. Entsprechende Verluste stellen steuerlich nicht abzugsfähige Kapitalverluste dar.

Werden einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer Lohnzahlungen oder Gehaltsnebenleistungen in Form von Utility-Token ausgerichtet, handelt es sich um steuerbares Erwerbseinkommen⁵⁹, welches auf dem Lohnausweis (Ziffer 1 oder Ziffer 3) auszuweisen ist. Als Betrag aufzuführen ist der Wert im Zeitpunkt des Zuflusses (Vereinnahmung einer Leistung oder des Erwerbs eines festen Rechtsanspruchs auf eine Leistung), umgerechnet in Schweizer Franken.

Das Kaufen und Verkaufen von Utility-Token ist steuerlich den Transaktionen mit herkömmlichen Wertschriften gleichzustellen. Die aus solchen Transaktionen resultierenden Gewinne und Verluste stellen bei natürlichen Personen im Privatvermögen grundsätzlich steuerfreie Kapitalgewinne oder nicht abzugsfähige Kapitalverluste dar⁶⁰. Je nach Art, Umfang und Finanzierung der Transaktionen liegt keine private Vermögensverwaltung, sondern selbständige Erwerbstätigkeit vor. Im zweiten Fall gelten die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Utility-Token als gewerbsmässig und unterliegen der Einkommenssteuer⁶¹. Verluste sind steuerlich abzugsfähig, wenn sie verbucht worden sind.

4.2.6 Verrechnungssteuer

Vertragliche Auftragsverhältnisse sind keine Steuerobjekte gemäss Art. 4 Abs. 1 VStG. Das Recht, die digitalen Dienstleistungen zu nutzen, stellt daher keinen der Verrechnungssteuer unterliegenden Ertrag dar⁶². Es stellt auch keinen Gewinn aus Geldspielen, Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung dar⁶³.

4.2.7 Stempelabgaben

Utility-Token sind keine steuerbaren Urkunden i.S. des Stempelgesetzes. Ausgabe und Handel unterliegen folglich nicht der Umsatzabgabe⁶⁴.

⁵⁸ Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG, Art. 7 Abs. 1 StHG e contrario

⁵⁹ Art. 17 Abs. 1 DBG

⁶⁰ Art. 16 Abs. 3 DBG

⁶¹ Art. 18 Abs. 2 DBG / sinngemässe Anwendung der Kriterien gemäss KS 36

⁶² Art. 4 Abs. 1 a VStG contrario

⁶³ Art. 6 VStG e contrario

⁶⁴ Art. 13 Abs. 1 und 2 StG e contrario